



Georg Eisenreich, MdL

ist Bayerischer Staatsminister der Justiz und Abgeordneter des Bayerischen Landtags. Davor war er Staatsminister für Digitales, Medien und Europa in der Bayerischen Staatskanzlei.

/// Maßnahmen und Einrichtungen zur Bekämpfung islamistischer Tendenzen

Die bayerische Justiz und die Extremismusbekämpfung

Der Salafismus ist eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit in Deutschland und in Bayern. Salafisten lehnen die Prinzipien und Werte offener Gesellschaften ab. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, um islamistische Tendenzen aufzudecken und wirksam zu bekämpfen.

Das Thema Extremismus-, Terrorismus- und Islamismusbekämpfung steht auf der sicherheitspolitischen Agenda nach wie vor ganz oben. Die bayerische Justiz geht entschieden und erfolgreich dagegen vor. Durch den erhöhten Verfolgungsdruck der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden wurden die Aktivitäten der islamistischen Szene in Deutschland stark eingeschränkt. Die Ereignisse in Frankreich, Österreich und nicht zuletzt in Deutschland, etwa in Dresden, haben gezeigt, dass die Anstrengungen in der Bekämpfung des Islamismus nicht nachlassen dürfen. Extremistische sowie terroristische Bestrebungen und Straftaten bedrohen die Sicherheit jedes Einzelnen, stellen den demokratischen Rechtsstaat in Frage und gefährden auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unerschütterlichkeit des Staates. Die Gefahren, die vom Islamismus bzw. islamistischen Terrorismus ausgehen, stellen die deutsche Sicherheitsarchitektur insgesamt vor neue Herausforderungen. So ist es nicht mehr nur Aufgabe der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, sondern vermehrt auch des Justizvollzugs, staatsfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Extremismus, Terrorismus und Islamismus stellen die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen.

Die bayerische Justiz hat ein Bündel von Maßnahmen gegen islamistische Tendenzen ergriffen.

Die bayerische Justiz hat in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Polizei ein Bündel an Maßnahmen – sowohl bei der Strafverfolgung als auch im Justizvollzug – ergriffen, um islamistische Tendenzen aufzudecken und wirksam zu bekämpfen. Wichtige Schwerpunkte bei der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung wurden durch die Gründung der Bayerischen Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), die Bestellung eines Beauftragten der bayerischen Justiz zur Bekämpfung von Hate-Speech und die Einrichtung von sogenannten „Präventionsmanagern“ in der Bewährungshilfe gesetzt. Auch im Justizvollzug wurden umfassende Maßnahmen ergriffen wie die Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus / Islamismus (seit Mitte 2020: Zentrale Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Extremismus), die dort seit Mitte des Jahres 2020 eingerichtete Operative Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug oder die Bestellung von sogenannten Extremismusbekämpfungsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten.

**Extremismusbekämpfung bei der Strafverfolgung:
Bayerische Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus
und Terrorismus (ZET)**

Zum 1. Januar 2017 wurde die Bayerische Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München errichtet. Sie bearbeitet in diesen Bereichen besonders herausgehobene Ermittlungsverfahren, dient als zentrale Ansprechstelle und wirkt bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Justiz mit. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Freistaat Bayern.

Die ZET ist insbesondere für Ermittlungsverfahren zuständig, bei denen es um die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, um die Ausreise zur Verübung einer solchen Tat oder um Terrorismusfinanzierung geht. Ansonsten kann die ZET Staatsschutzverfahren oder sonstige Verfahren der politisch motivierten Kriminalität von den Staatsanwaltschaften übernehmen, wenn der Tat eine extremistische oder terroristische Motivation zugrunde liegt und ihr besondere Bedeutung zukommt.

Die ZET ist außerdem für Verfahren zuständig, die der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an sie abgibt. Dies sind vorrangig Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung oder wegen deren Unterstützung.

Neben der Bearbeitung eigener Verfahren ist die ZET die wichtigste Ansprechstelle der bayerischen Justiz für die Verfolgung extremistischer und terroristischer Straftaten – sowohl für Staatsanwaltschaften und Gerichte in Bayern als auch für externe Stellen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Verfahrenszahlen der ZET wegen islamistisch motivierten Straftaten (Stand: 31.10.2020):

Jahr	Aktenzeichen	Anzahl
2017	OJs	71
2017	Js	109
2017	UJs	1
2018	OJs	52
2018	Js	75
2018	UJs	1
2019	OJs	25
2019	Js	83
2019	UJs	3
2019	AR	93
2020	OJs	12
2020	Js	39
2020	UJs	5
2020	AR	29

Abkürzungen: OJs: vom Generalbundesanwalt übernommene Verfahren, Js: Ermittlungen gegen einen konkreten Tatverdächtigen, UJs: Ermittlungen gegen Unbekannt, AR: Allgemeines Register.

Seit 1. Januar 2020 ist bei der ZET auch der Beauftragte der bayerischen Justiz zur Bekämpfung von Hate-Speech angesiedelt. Zudem wurden bei allen 22 örtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate eingerichtet. Der Hate-Speech-Beauftragte berät diese Sonderdezernenten, sorgt für einheitliche Maßstäbe bei der Rechtsanwendung und koordiniert die Zusammenarbeit bei überregionalen Phänomenen. Er ermittelt zentral bei besonders bedeutsamen Verfahren wegen strafbarer Hate-Speech. Dabei arbeitet er in komplexen Verfahren auch eng mit der auf Ermittlungen im Internet spezialisierten Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg und dem Bayerischen Landeskriminalamt zusammen.

Extremismusbekämpfung im Justizvollzug

Im bayerischen Justizvollzug kommt der Bekämpfung der verschiedenen Extremismusformen, insbesondere auch der Bekämpfung des Islamismus bzw. islamistischen Terrorismus, besondere Bedeutung zu.

Die Maßnahmen zur Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention im Justizvollzug folgen dabei einer 3-Säulen-Strategie, bestehend aus:

- Säule I: Radikalisierung vorbeugen (Prävention),
- Säule II: Extremismus bekämpfen (Repression),
- Säule III: Ausstieg ermöglichen (Deradikalisierung).

Die Koordinierungsstelle im bayerischen Justizvollzug setzt die 3-Säulen-Strategie in der Praxis um.

Diese Strategie wird konsequent umgesetzt. Dazu wurde die Koordinierungsstelle direkt bei der Justizvollzugsanstalt Nürnberg angesiedelt. Diese fördert und unterstützt die operative Arbeit in den Justizvollzugsanstalten vor Ort. Zudem wurde der thematische Fokus der Zentralen Koordinierungsstelle erweitert: Sie fungiert nun als Anlaufstelle für die Justizvollzugsanstalten nicht nur für die Themenbereiche Islamismus und Salafismus, sondern auch für Rechts- und Linksextremismus.

Radikalisierung vorbeugen (Prävention)	Extremismus bekämpfen (Repression)	Ausstieg ermöglichen (Deradikalisierung)
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung • schulische und berufliche Aus- und Fortbildungsangebote für gefährdete und betroffene Gefangene • diverse Behandlungs- und Betreuungsangebote (u. a. durch „Change: Bildungsprogramm für ideologisch gefährdete Jungen und junge Männer“, „KIM – Kurzintervention zur Motivationsförderung“, „ReStart – Freiheit beginnt im Kopf“) • ggf. religiöse oder seelsorgerische Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Extremismusbekämpfungsbeauftragten (EBB) • Einstufung von Gefangenen mittels interner Sicherheitsvermerke • engmaschige Beobachtung und Überwachung (u. a. Briefe, Besucher, Kontakte innerhalb des Justizvollzugs) • Sicherheitsüberprüfungen und Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden • Umsetzung interner Sicherheitsmaßnahmen (ggf. räumliche Trennung, Einzelhaft, Briefkontrolle, Verlegung in andere JVAen bzw. andere Bundesländer) • ggf. Einberufung einer Task Force Extremismus • ggf. Einberufung von Fallkonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) im Bereich Rechts- und Linksextremismus • Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (KomZ) des LKA Bayern und dem dortigen zivilgesellschaftlichen Partner Violence Prevention Network (VPN) • ggf. religiöse oder seelsorgerische Betreuung

Ein Schwerpunkt der Koordinierungsstelle ist die neue Operative Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug. Diese hat das Ziel, die Arbeit gegen Extremismus vor Ort in den Justizvollzugsanstalten gezielt zu unterstützen und zu fördern, beispielsweise durch zielgerichtete Gespräche zur extremistischen Verortung von Gefangenen, die Bewertung von Fundstücken und Unterlagen von extremistischen Gefangenen (beides u. a. in Absprache mit Sicherheitsbehörden) sowie durch die fachliche Begleitung der Extremismusbekämpfungsbeauftragten und der Task Force Extremismus in den Justizvollzugsanstalten. Auch die Präventions- und Deradikalisierungsarbeit

(in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Deradikalisierung im LKA) in den Anstalten wird maßgeblich unterstützt. Die sogenannte Strategische Einheit Extremismusbekämpfung, die sich mit grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Extremismusbekämpfung, Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung befasst, ist im Bayerischen Justizministerium verblieben. Zwischen diesen Organisationseinheiten besteht ein enger und regelmäßiger Austausch.

Dem bayerischen Justizvollzug steht damit ein Bündel an Maßnahmen zur Verfügung, die fallspezifisch Anwendung finden. Der enge Austausch zwischen dem bayerischen Justizministerium, dem Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden hat sich bewährt.

Deradikalisierung in der Bewährungshilfe / Führungsaufsicht

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe hat bereits ab dem Jahr 2017 bis heute insgesamt zehn Bewährungshelfer zu sogenannten „Präventionsmanagern“ weitergebildet. Diese Präventionsmanager stehen ihren Kollegen als Ansprechpartner zur Verfügung und sind vernetzt mit regionalen Ansprechpartnern sowie den zuständigen Einrichtungen vor Ort.

Die Präventionsmanager sind vor allem Multiplikatoren. Sie halten Kontakt und informieren über den aktuellen Sachstand bei den Vernetzungspartnern wie z. B. dem Justizvollzug, dem Landeskriminalamt oder dem Landesamt für Verfassungsschutz. Weitere Aufgabe ist die Konzeption von Fortbildungsveranstaltungen für die Bewährungshilfe.

Auch nach der Haftentlassung bleibt Deradikalisierung eine wichtige Aufgabe.

Zur Vorbereitung der Haftentlassung und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht findet in der Regel ein Informationsaustausch zwischen den Beteiligten wie insbesondere der Staatsanwaltschaft, dem aufsichtführenden Gericht, dem Kompetenzzentrum für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Justizvollzug und der Bewährungshilfe statt. Dabei werden Erkenntnisse zur Person und dem Umfeld, zum Haftverlauf und den bereits getroffenen Maßnahmen sowie zur Entwicklung des Probanden ausgetauscht, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Im Rahmen von Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschlüssen kann unter anderem die Weisung erteilt werden, dass sich der Proband bei den Deradikalisierungsangeboten des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt oder dessen zivilgesellschaftlichen Partner Violence Prevention Network e.V. vorstellen muss und – mit seinem Einverständnis – an diesen teilnimmt.

Konsequente Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz

Die Gefahren durch extremistische und terroristische Straftaten werden nicht abnehmen. Eine zentrale Herausforderung ist, geltendes Recht auch im Internet durchzusetzen. Das Internet darf kein rechtsfreier und auch kein rechtsverfolgungsfreier Raum sein. Außerdem müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert werden. Die bayerische Justiz fordert deshalb gegenüber dem Bund Ergänzungen des Strafgesetzbuchs und eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten.

Die Bekämpfung von Extremismus und von Hass im Netz gehören für mich zusammen. Die große Reichweite von Meinungsäußerungen über die sozialen Netzwerke und die gefühlte Anonymität des Internets führen dazu, dass Extremisten dort ihre Ideologien verbreiten und gegen Andersdenkende und die Demokratie Stimmung machen. Das Internet macht es leicht, Gleichgesinnte mit extremen Haltungen zu finden und sich zu vernetzen. Manche werden dadurch erst radikalisiert. Besonders die gefährdete Personengruppe, nämlich Jugendliche und junge Erwachsene, ist im Netz aktiv. Hate-Speech hat daher ein großes Radikalisierungspotenzial und kann in reale Gewalt umschlagen. Wir müssen eingreifen, bevor aus Worten Taten werden. Deshalb setze ich mich mit Nachdruck dafür ein, dass jede Form von strafbarer Hassrede im Internet konsequent verfolgt wird.

Daneben müssen die Betreiber sozialer Netzwerke noch viel stärker in die Pflicht genommen werden. Die sozialen Medien verdienen sehr viel Geld. Die negativen Folgen müssen Staat und Gesellschaft tragen. Es geht nicht, dass Gewinne privatisiert, aber Probleme und Kosten für Demokratie und Rechtsstaat sozialisiert werden. Die sozialen Medien müssen ihrer Verantwortung endlich gerecht werden. Dazu gehört auch, dass Auskunftersuchen unserer Strafverfolgungsbehörden von den sozialen Netzwerken ohne Wenn und Aber beantwortet werden.

**Die Justiz geht
entschlossen gegen
Hass und Hetze
im Netz vor.**

Ergänzung des Strafgesetzbuchs: Strafbarkeit der Sympathiewerbung

**Es ist notwendig, die
„Sympathiewerbung“
wieder unter Strafe
zu stellen.**

Für eine effektive Terrorismusbekämpfung ist es erforderlich, die sogenannte „Sympathiewerbung“ für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen. Der Bund hat den gesamten Bereich der „Sympathiewerbung“ aus dem Anwendungsbereich der §§ 129 ff. StGB herausgenommen. Strafbar ist derzeit nur die Werbung um Mitglieder oder Unterstützer. Es ist aber nicht akzeptabel, dass terroristische und kriminelle Vereinigungen auf unseren Straßen und Plätzen ungestraft für sich und ihre Ziele werben können. Das gilt vor allem für Propaganda, die sich an größere Menschenmengen richtet und darauf abzielt, sich mit den Zielen dieser Vereinigungen zu identifizieren und zu solidarisieren. Ein derartiges Handeln zielt zumindest mittelbar darauf ab, Sympathisanten zu gewinnen und Akzeptanz für die Zielsetzung der Vereinigung sowie ein für Aktionsmöglichkeiten geeignetes Umfeld zu schaffen. Damit wird der Nährboden für terroristische Gewalt bereitet. Bereits im Vorfeld unmittelbar schädigender terroristischer Aktivitäten muss daher – auch unabhängig von Maßnahmen auf dem Gebiet des Vereinsrechts – mit strafrechtlichen Verboten gegen die Anbieter terroristischen Gedankenguts vorgegangen werden können.

Hinzu kommt, dass die Strafverfolgungsbehörden durch die Strafbarkeit der „Sympathiewerbung“ neue Ermittlungsansätze erhalten würden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können. Bayern hat deshalb den Bundesgesetzgeber nachdrücklich aufgefordert, die Sympathiewerbung für solche Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen.

Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auch für Jugendliche und Heranwachsende

Die derzeitige Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit bei Staatsschutzsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist unbefriedigend. Sofern je nach Konstellation das örtliche Jugendgericht zuständig sein sollte, ist dieses in aller Regel mit der Spezialmaterie der Staatsschutzdelikte nicht vertraut, während die Expertise der Staatsschutzkammern an den Landgerichten in diesen Fällen ungenutzt bleibt. Die Anwendung der einschlägigen Normen setzt regelmäßig Erfahrungen mit den Besonderheiten der jeweiligen extremistischen Szene voraus.

Ferner ist in den Strafverfahren vielfach Erfahrung im Umgang mit Beweismitteln aus dem Bereich der Nachrichtendienste erforderlich. Die aktuellen Entwicklungen im internationalen Terrorismus lassen vermuten, dass in Zukunft Staatsschutzverfahren gegen diese Altersgruppe von Beschuldigten zunehmen werden. Deshalb ist eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit bei den Staatsschutzkammern auch bei ausschließlich gegen Jugendliche und Heranwachsende geführten Strafverfahren notwendig. Dadurch könnten die Staatsschutzverfahren effektiver durchgeführt und durch nachhaltigere Strafverfolgung die notwendige Sicherheit gewährleistet werden.

Fazit

Die bayerische Justiz stellt sich den großen Herausforderungen, die mit Islamismus und Terrorismus verbunden sind. Die Maßnahmen sowohl bei der Strafverfolgung als auch im Justizvollzug zeigen Wirkung. Bei den von Bayern geforderten notwendigen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung ist der Bundesgesetzgeber gefordert.

Die bayerische Justiz stellt sich erfolgreich den Herausforderungen.

///

Lesehinweis

Lesen Sie hierzu auch das Politische-Studien-Zeitgespräch mit Klaus-Dieter Hartleb, dem Beauftragten der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech, in: Politische Studien 493/2020, S. 7 ff.